

#### **Deutscher Bundestag**

Innenausschuss

Ausschussdrucksache 17(4)70 F

Sprung, Hartmut Abteilungsleiter 2 23.06.2010

Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 28. Juni 2010 zum Antrag der Fraktion DIE LINKE: "In historischer Verantwortung – Für ein Bleiberecht der Roma aus dem Kosovo", BT-Drucksache 17/784 und zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: "Keine Zwangsrückführungen von Minderheitenangehörigen in das Kosovo", BT-Drucksache 17/1569

### **Vorbemerkung:**

Nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes fallen die Feststellung der Ausreisepflicht und der Vollzug von Rückführungen grundsätzlich in die Verantwortung der Länder. Dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) obliegt die Durchführung von Asylverfahren, die Förderung der Reintegration von Rückkehrern sowie in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) die Förderung der freiwilligen Rückkehr.

Zur Vorbereitung der oben genannten Anhörung nehme ich daher für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu diesen Aspekten wie folgt Stellung:

Eigene Erkenntnisse zur Lage der Minderheiten, insbesondere der Roma, Ashkali und Ägypter, gewinnt das Bundesamt durch die Anhörung, Sachverhaltsaufklärung und Entscheidung im Asylverfahren (Erst-, Folge- und Widerrufsverfahren) und der dazu ergangenen Rechtsprechung, durch die Förderung der freiwilligen Rückkehr sowie durch das Reintegrationsprojekt URA 2 (Ura=albanisch für "Brücke"), das unter der Federführung des Bundesamtes betrieben wird.

Dies ergibt derzeit folgendes Bild:

#### I. Asylverfahren:

1. Asylanträge (Stand: 31.05.2010)

Zeitraum	Anträge gesamt	Erstanträge	Anteil in %	Folgeanträge	Anteil in %
2008*	1.228	879	71,6	349	28,4
2009	1.902	1.400	73,6	502	26,4
01.01. – 31.05.2010	855	605	70,8	250	29,2

<sup>\*</sup>Kosovo wird erst seit Mai 2008 getrennt von Serbien als eigenes HKL geführt.

- Der Asylbewerberzugang liegt durchschnittlich bei 100 Anträgen pro Monat. Kosovo nimmt damit im ersten Quartal 2010 immer noch Platz 4 (nach Irak, Afghanistan, Iran) der Hauptherkunftsländer ein.
- Trotz gewisser Stabilität besteht aufgrund subjektiv empfundener Sicherheitsbedenken und in Teilgebieten des Kosovo fragiler Sicherheitslage sowie aufgrund des schlechten ökonomischen Umfelds nach wie vor ein erheblicher Migrationsdruck.

- Als Ausreisegründe nennen Minderheiten aus Kosovo (Serben, serbisch-sprachige Roma, slawische Muslime, albanisch-sprachige Roma, Ashkali und Ägypter): Schlechte Lebensbedingungen (mangelnde Bewegungsfreiheit, kein Zugang zu sozialen Einrichtungen, Leben in Enklaven), wirtschaftliche Gründe (Arbeitslosigkeit), subjektiv empfundener Vertreibungsdruck durch die mehrheitlich albanische Bevölkerung, Bedrohungen durch albanische Extremisten.
- Unabhängig von der Volkszugehörigkeit werden am häufigsten (v. a. in den Folgeverfahren) Krankheiten, insbesondere psychische Erkrankungen und Traumata vorgetragen, die in Kosovo nicht behandelbar seien.
- Seit dem 01.04.2009 gilt Kosovo in der Schweiz als "Safe Country", seit 01.07.2009 in Österreich und seit März 2010 in Großbritannien.

## 2. Entscheidungspraxis

- Im Einklang mit der einheitlichen obergerichtlichen Rechtsprechung wird eine unmittelbare oder mittelbare staatliche Verfolgung wegen der ethnischen Zugehörigkeit oder aus sonstigen individuellen Gründen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Übergriffe nichtstaatlicher Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c AufenthG kommen in Einzelfällen vor. Nationale und internationale Institutionen (KFOR, EULEX) gewährleisten Sicherheit und Schutz. Allgemeine Gefahren bestehen im Hinblick auf die überschaubare Zukunft für jeden rückkehrenden Kosovaren ebenfalls nicht. Auch Roma unterliegen in Kosovo keiner asylrelevanten politischen Verfolgung und bedürfen grundsätzlich keines individuellen Abschiebungsschutzes.
- Humanitäre Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG) werden stets einzelfallabhängig geprüft. Noch wird davon ausgegangen, dass eine effektive Behandlungsmöglichkeit einer nach Einzelfallprüfung festgestellten schwerwiegenden Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) im Kosovo nicht gegeben ist, weil die dort vorrangige medikamentöse Behandlung zur Vermeidung einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib und Leben nicht ausreichend ist. In diesen Fällen wird daher ein Abschiebungsverbot festgestellt.

### 3. Entscheidungen (Stand: 31.05.2010)

Zeitraum	Ent- schei- dungen	Art. 16 a GG	Anteil in %	Flücht- lings- schutz §60 I	Anteil in %	Abschie- bungsver- bote § 60 II bis	Anteil in %	Ablehn- ungen	Anteil in %	formelle Entschei- dungen	Anteil in %
						VII					
2008	780	0	0,0	4	0,5	15	1,9	333	42,7	428	54,9
2009	1.604	0	0,0	10	0,6	66	4,2	779	48,6	749	46,7
01.01. – 31.05.10	940	0	0,0	4	0,4	36	3,8	470	50,0	430	45,7

Der vorstehend aufgezeigte subsidiäre Schutz entfiel ausschließlich auf das nationale Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG.

### 4. Gesamtschutzquote (Stand: 31.05.2010)

Zeitraum	Personen	Anteil in %	Schutzquo- te alle HKL
			in %
2008	19	2,4	37,7
2009	76	4,7	33,8
01.01. – 31.05.2010	40	4,3	25,9

### 5. Widerrufsverfahren

Regelüberprüfungen u. anlassbezogen (Stand: 31.05.2010, Quelle: MARiS)

Zeit-	Prüf-		Entscheidungen							
raum	verfah-	Ge-		Widerruf / Widerruf /		Widerruf / Rück-	Kein Widerruf			
	ren	samt		Rücknahme	Rücknahme	nahme subsidiä-	Keine Rück-			
				Art. 16a GG	§ 60 Abs. I AufenthG	rer Schutz	nahme			
2000	660	207	abs.	92	95	10	110			
2008	660	307	in %	30,0	30,9	3,3	35,8			
2009	440	490	abs.	93	112	25	250			
2009	440	480	in %	19,4	23,3	5,2	52,1			
01.01. –	159	204	abs.	49	22	12	121			
31.05.10	139	204	in %	24,0	10,8	5,9	59,3			

### II. Rechtsprechung:

### 1. Allgemeines

Zusammengefasst ist die Rechtsprechung bereits seit längerer Zeit in der Frage gefestigt, dass Kosovo-Albanern wie auch den im Kosovo ansässigen Minderheiten – insb. Roma und Ashkali – dort keine politische Verfolgung im Sinne des Art. 16a Abs.1 GG oder des § 60 Abs.1 AufenthG (mehr) droht. Es herrscht Einigkeit darüber, dass diese Gefahren auch bei früher dort verfolgten Personen heute mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können (bzw. i.S.v. Art. 4 Abs.4 der Qualifikationsrichtlinie stichhaltige Gründe vorliegen, die gegen eine Verfolgungswiederholung sprechen). Insofern begegnen auch diesbezügliche Widerrufsverfahren des Bundesamts keinen Bedenken. Die Entscheidungspraxis des Amtes und der Instanzgerichte wurde insofern auch vom BVerfG nicht beanstandet (BVerfG, B. v. 26.09.2006 – 2 BvR 1731/04 <5042608>).

Die Gerichte haben sich bezüglich Kosovo heute in erster Linie mit Vorbringen zu § 60 Abs.7 S.1 AufenthG aus allgemeiner wirtschaftlicher Not, vor allem aber wegen diverser Krankheiten – u.a. insbesondere PTBS – zu befassen. Insofern sind die Verfahren sehr einzelfallbezogen, vor allem bezüglich der individuellen Glaubhaftmachung bzw. des Nachweises der Erkrankung und ihrer jeweiligen Schwere. Daneben herrscht vor allem im Hinblick auf

die PTBS weiterhin keine Einigkeit darüber, welche im Kosovo zur Verfügung stehenden Behandlungsmöglichkeiten zur Vermeidung einer Verschlechterung als ausreichend zu erachten sind.

Seit der Einführung des § 60 Abs.1 S.4 lit.c AufenthG wird vermehrt auch darüber diskutiert, ob Antragstellern aus dem Kosovo dort etwa nichtstaatliche Verfolgung ohne hinreichenden Schutz durch kosovarische Stellen bzw. die weiter präsenten KFOR, ICO, ICR oder EULEX drohen könnte. Dies wird aber für alle Volksgruppen regelmäßig verneint.

Nach der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo bezieht sich die Frage nach dem Verfolgerstaat ungeachtet der weiter bestehenden Uneinigkeiten über die internationale Anerkennung nicht mehr auf Serbien, sondern eben den Kosovo selbst.

### 2. Verfolgung i.S.v. Art. 16a Abs. 1 GG/§ 60 Abs. 1 AufenthG

Nach völlig einheitlicher Rechtsprechung der deutschen Oberverwaltungsgerichte ist eine Verfolgung von albanischen Volkszugehörigen durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure im Kosovo oder auch in Serbien heute mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Insofern sind Verfahren auf Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung in aller Regelerfolglos, durch das Bundesamt ausgesprochene Widerrufe nach § 73 Abs.1 S.1 AsylVfG werden von den Gerichten i.d.R. bestätigt.

Dasselbe gilt auch für Angehörige ethnischer Minderheiten im Kosovo, wobei es sich in der Mehrheit dieser Antragsteller um Roma oder Ashkali handelt (VGH Baden-Württemberg, B.e. v. 04.02.2010 – A 11 S 331/07 <2537583>; v. 24.02.2010 – A 11 S 47/07 <5120601>; v. 26.03.2010 – A 11 S 143/07 <2599920>; OVG Sachsen, Urt. v. 21.07.2009 – A 4 B 554/07 <2570079>; OVG Saarland, B. v. 08.02.2008 – 2 A 16/07). Nur in ganz seltenen Ausnahmefällen gehen Verwaltungsgerichte noch von einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefährdung im Einzelfall aus, wenn sie eine erlittene Vorverfolgung und heutige mangelnde hinreichende Sicherheit aus persönlichen Gründen annehmen (vgl. VG Stuttgart, Urt. v. 18.11.2009 – A 12 K 1744/09 <5245946>). Auch Serben werden im Kosovo nicht politisch verfolgt, zudem wären sie wegen Innehabung (auch) der serbischen Staatsangehörigkeit auf den Schutz Serbiens zu verweisen, so dass sie unabhängig von der Tatsachenlage schon de lege lata keine Asylund Flüchtlingsanerkennung erlangen könnten.

- 3. Subsidiärer Schutz gem. § 60 Abs.7 S.2 AufenthG (u.a. innerstaatlicher bewaffneter Konflikt): Die deutschen Verwaltungsgerichte sind sich darin einig, dass im Kosovo kein bewaffneter innerstaatlicher Konflikt existiert, in dessen Rahmen die Menschen dort bzw. die Rückkehrer dorthin von willkürlicher Gewalt betroffen sein könnten (VGH Baden-Württemberg, B.e v. 26.03.2010 u.a., aaO.).
  - 4. Subsidiärer Schutz§ 60 Abs.7 S.1 AufenthG (erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit):

Der weitaus überwiegende Teil der Rechtsprechung befasst sich immer wieder mit der Frage subsidiären Schutzes für Personen aus dem Kosovo aus allgemein wirtschaftlichen oder insbesondere krankheitsbedingten Gründen. Hier wird regelmäßig vorgetragen, dass bei Rückkehr eine extreme wirtschaftliche Notlage zu besorgen sei. In den

Krankheitsfällen wird vorgebracht, dass die jeweilige Krankheit sich aufgrund mangelhafter medizinischer Versorgungsmöglichkeiten alsbald wesentlich verschlechtern würde.

Im Hinblick auf die allgemeine wirtschaftliche Lage wird ungeachtet der unbestritten weiter schlechten ökonomischen Situation in der Region von den Gerichten regelmäßig eine konkrete Gefahr verneint. In Einzelfällen wird dabei auch auf die vorhandenen Rückkehrhilfen, etwa das URA-2-Projekt verwiesen (VGH Baden-Württemberg, aaO.; VG Kassel, Urt. v. 24.03.2010 – 4 K 1249/09.KS.A <5378375>). Da es sich um eine allgemeine Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG handelt, wären diese Aspekte auch eher im Rahmen einer Entscheidung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigungsfähig.

In den Fällen, in denen Krankheiten als Hintergrund für den gewünschten subsidiären Schutz vorgebracht werden, ist die Entscheidung eine Frage des Einzelfalls nach eingehender Recherche des Gerichts zum Nachweis der Erkrankung als solcher und ihrer Schwere wie der Behandlungsmöglichkeiten für die jeweilige Erkrankung im Kosovo. In diesem Zusammenhang spielen auch die oft von den Ausländerbehörden ausgesprochenen Kostenübernahmeerklärungen eine Rolle. Unter welchen Umständen und ab welcher Dauer solche Hilfen geeignet sind, eine alsbaldig drohende Gefahr i.S.v. § 60 Abs.7 S.1 AufenthG abzuwenden, wird in der Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet. Grob zusammengefasst lässt sich sagen, dass es von Art und Schwere der Erkrankung, den benötigten Mitteln und den persönlichen Verhältnissen des potentiellen Rückkehrers abhängt, ob eine zeitlich befristete Kostenübernahme zur Abwendung der Gefahr ausreicht. Bezieht sich eine solche Erklärung über einen Zeitraum von zwei Jahren, wird sich eine gleichwohl fortbestehende Gefahr in der Regel nicht mehr feststellen lassen (OVG Niedersachsen, Urt. v. 21.12.2009 – 8 LA 219/09 <5239859>).

#### 5. Fazit:

Zusammengefasst ist auch für die deutschen Verwaltungsgerichte praktisch keine Konstellation mehr denkbar, unter der ein Antragsteller aus dem Kosovo eine Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung oder subsidiären Schutz nach § 60 Abs.2, 3, 5 oder 7 S. 2 AufenthG erlangen (oder nach Widerruf behalten) könnte. Die Möglichkeit subsidiären Schutzes nach § 60 Abs.7 S.1 AufenthG insbesondere aus Krankheitsgründen hängt vom konkreten Einzelfall ab.

#### III. Freiwillige Rückkehr im Rahmen des REAG/GARP-Programms

Wichtiges Instrument zur Rückkehrförderung ist das (seit 2002) zusammengefasste REAG/GARP-Programm (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany –REAG- und Government Assisted Repatriation Programme - GARP), das gemeinsam vom Bundesamt und den Bundesländern finanziert und abgestimmt wird. Die praktische Umsetzung wird durch die IOM (Internationale Organisation für Migration) vorgenommen. Das REAG/GARP-Programm stellt ein Basis-Programm dar. Daneben bestehen teilweise eigene, die REAG/GARP-Leistungen ergänzende, Unterstützungsprogramme der Bundesländer. Im Einzelfall gewähren Kommunen weitere Leistungen.

Personen, die die Programme REAG/GARP in Anspruch nehmen können, sind:

- Personen, die Leistungen nach § 1 AsylbLG in Anspruch nehmen können,
- anerkannte Flüchtlinge,

- sonstige Flüchtlinge, denen der Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politi-schen Gründen gewährt worden ist,·
- Opfer von Zwangsprostitution und Menschenhandel.

Auf Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Voraussetzung für die Gewährung ist Mittellosigkeit der Ausreisewilligen.

Folgende Zahlen liegen zur REAG/GARP-geförderten Rückkehr in das Kosovo vor:

	2006	2007	2008	2009	2010 (Stand 31.05.2010)
Gesamt	485	305	219	320	155
Davon:					
Roma	58	46	42	91	71
Ashkali	41	24	10	7	1
Ägypter	5	15			
Bosniaken	15		4	1	

Die Förderung stellt sich derzeit wie folgt dar:

Reisekosten	bis 2008	ab 2009
Beförderungskosten Bahn, Bus, Flugzeug Private Fahrzeuge (Benzinkostenpauschale)	in tatsäci 205 €	hlicher Höhe 250 €
Reisebeihilfe für Erwachsene für Jugendliche und Kinder bis 12. Jahre	100 € 50 €	200 € 100 €
GARP- Starthilfe Gruppe 1 für Erwachsene	500 £	750 E
für Jugendliche und Kinder bis 12. Jahre	500 € 250 €	750 € 375 €

Höchstbetrag je Familie	1.500 €	Regelung entfällt
GARP- Starthilfe		
Gruppe2		
für Erwachsene	250 €	400 €
für Jugendliche und Kinder bis 12. Jahre	125 €	200 €
Höchstbetrag je Familie	750 €	Regelung entfällt
GARP- Starthilfe Gruppe 3		
für Erwachsene	200 €	300 €
für Jugendliche und Kinder bis 12. Jahre	100 €	150 €
Höchstbetrag je Familie	600 €	Regelung entfällt

(Erläuterungen: **Gruppe 1 – Staaten:** Afghanistan, Irak, **Kosovo - nur für Angehörige der Serben und Roma**; **Gruppe 2 – Staaten:** Armenien, Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Georgien, Iran, **Kosovo - soweit nicht Angehörige der Minderheiten der Serben und Roma**, Mazedonien, Montenegro, Republik Moldau, Russische Föderation, Serbien, Türkei, Ukraine; Gruppe 3 – Staaten: Ägypten\*, Äthiopien, Algerien, Bangladesch\*, China, Elfenbeinküste\*, Eritrea\*, Ghana, Guinea\* Indien, Jordanien\*, Libanon, Marokko, Nigeria, Pakistan, Sierra Leone\*, Somalia\*, Syrien, Vietnam; die mit \* gekennzeichneten Staaten sind seit 2010 neu eingruppiert)

# IV. Reintegrationsprojekt URA 2

#### 1. Projektgeschichte

### EU-gefördertes Rückkehrprojekt (2006-2008)

Die Europäische Union hat im Jahr 2005 mit der EU-Förderrichtlinie "RETURN Preparatory Actions 2005" die Voraussetzung für Projekte zur Unterstützung einer EU-Rückkehrpolitik geschaffen. Das Bundesamt hat im Rahmen von RETURN das Projekt "Kosovo Social Return Support Network Project - JLS-2005-Return-011" mit der Zielsetzung beantragt, die freiwillige Rückkehr in das Kosovo durch Reintegrationsangebote und professionelles Rückkehrmanagement zu fördern. Das Projekt zielte ausschließlich auf freiwillige Rückkehrer und war als Gemeinschaftsmaßnahme zusammen mit Slowenien eingereicht worden. Weitere Projektpartner waren

- Arbeiterwohlfahrt (AWO)
- Arbeitsgemeinschaft Entwicklung und Fachkräfte (AGEF mbH)
- International Organisation for Migration (IOM)
- Münchner Institut für TraumaTherapie (MIT)

Das Projekt wurde von Dezember 2006 bis – einschl. 4-monatiger Verlängerung - Ende Oktober 2008 unter der Projektleitung des Bundesamtes mit einem Eigenanteil von 750.000 €am Gesamtbudget von ca. 2,5 Mio. €durchgeführt.

Projektziel war die Förderung der Rückkehr von 250 Kosovaren. Die Reintegrationsförderung umfasste Sozialberatung, psychologische Betreuung und Unterstützung bei der beruflichen Wiedereingliederung (Qualifizierungsmaßnahmen, Existenzgründungshilfe, Arbeitsvermittlung).

### URA 2 als nationales Nachfolgeprojekt (ab Januar 2009)

Als Nachfolgeprojekt zum erfolgreichen EU-kofinanzierten "Kosovo Social Return Support Network Project" (21.12.2006 – 31.10.2008), wurde das nationale Rückkehrprojekt "URA 2 – Die Brücke" ab 01.01.2009 im Kosovo implementiert. Dabei wurde die Zielgruppe des Projektes erweitert, da neben freiwilligen Rückkehrern auch Zurückgeführte betreut werden sollten. Durch die ausschließlich nationale Finanzierung musste aus Kostengründen die Zusammenarbeit mit den internationalen Partnern und deutschen NGOs aufgegeben werden.

"URA 2" wird vom Bund und den Bundesländern Baden-Württemberg (BW), Niedersachsen (NI), Nordrhein-Westfalen (NW) sowie seit 2010 auch von Sachsen-Anhalt (ST) finanziert.

Das Budget 2010 beläuft sich auf 616.515 € von denen 448.100 €als Fördermittel für die Rückkehrer zur Verfügung stehen.

#### 2. Projektziel

Das Kosovo-Rückkehrprojekt "URA 2" soll wie im Vorjahr auch im Jahr 2010 ein zahlenmäßig begrenztes Kontingent an Rückkehrerinnen und Rückkehrern bei deren Wiedereingliederung im Kosovo unterstützten. Die Unterstützungsangebote des Rückkehrzentrums sollen ca. 200 Personen nutzen können, die aus den Bundesländern Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt in das Kosovo freiwillig oder zwangsweise zurückkehren.

Rückkehrer (freiwillige oder zurückgeführte), die aus anderen als den o.g. Bundesländern von Deutschland in die Republik Kosovo zurückkehren, haben keinen Anspruch auf Unterstützungsleistungen des Projekts. Bei freien Beratungskapazitäten kann diesem Personenkreis lediglich eine kostenlose Sozialberatung oder eine psychologische Beratung angeboten werden.

Die mit dem URA 2-Projekt im Jahr 2009 im Bereich des integrierten Rückkehrmanagements angelegten Strukturen sollen weiter genutzt und vertieft werden. Das Projekt trägt ergänzend zu den im Aufbau befindlichen Wiedereingliederungsbemühungen für Rückkehrer im Kosovo bei. Ferner sollen mit dem Projekt bereits bestehende Netzwerke des Bundes und der Länder gepflegt und neue nationale wie internationale Kooperationsgemeinschaften im Bereich des Rückkehrmanagements geschlossen werden.

#### 3. Projektleistungen

#### Sozialberatung und -hilfen

Diese beinhaltet in erster Linie individuelle Gespräche mit den einzelnen Rückkehrern und Rückkehrerinnen, in deren Verlauf den Betroffenen sowohl die Rahmenbedingungen für ihre Wiedereingliederung im Kosovo als auch

das Projekt im Detail erläutert werden. Ferner wird eine einzelfallbezogene Bedarfsanalyse vorgenommen aufgrund derer ggf. Mietkostenzuschüsse, Einrichtungspauschalen o.ä. ausgezahlt werden. Im Rahmen dieses sogenannten 'Fallmanagements' wird den Betroffenen insbesondere in den Bereichen Familienzusammenführung, Wohnungssuche und Behördengänge geholfen.

#### Psychologische Betreuung

Das Angebot des Projektes, sich bei Bedarf psychologisch betreuen zu lassen, ist mit einer Erstbehandlung von – insbesondere an einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) erkrankten – Rückkehrern und Rückkehrerinnen gleichzusetzen. Eine umfassende und langdauernde Therapie unterschiedlicher psychischer Erkrankungen ist hiermit nicht verbunden. Vielmehr ist die hier angebotene Unterstützung als eine Übergangsmaßnahme zu verstehen. Diese soll verhindern, dass ankommende Rückkehrer / Rückkehrerinnen sich erst nach einer zeitaufwändigen Suche vor Ort mit einem Psychologen in Verbindung setzen können oder dass die betroffenen Rückkehrer / Rückkehrerinnen ihr Behandlungsbedürfnis aufgrund fehlender Geldmittel zunächst zurückstellen würden. Am Ende der kurzzeitigen Betreuung der betroffenen Rückkehrer und Rückkehrerinnen durch das Projektpersonal soll deren Überweisung an einen Facharzt im Kosovo stehen. Bei der psychologischen Betreuung von Rückkehrern und Rückkehrerinnen wird ferner angestrebt, die bereits im vorangegangenen URA-Projekt eingesetzten Psychologen mit einzubeziehen.

### <u>Arbeitsfördermaßnahmen</u>

Basierend auf den Erkenntnissen des Projektes "URA 2" im Jahr 2009 werden im Rahmen der Arbeitsmarkt-Komponente den Rückkehrern und Rückkehrerinnen je nach Befähigung verschiedene Möglichkeiten zur Wiedereingliederung in den kosovarischen Arbeitsmarkt eröffnet. So können unter anderem Kurse zur theoretischen beruflichen Fortbildung bzw. Existenzgründerschulungen besucht werden. Die Umsetzung dieser Arbeitsfördermaßnahmen gestaltet sich in der Praxis als schwierig, da die Rückkehrer häufig nicht über die erforderlichen Bildungsvoraussetzungen verfügen, wenig Bereitschaft für Ausbildungsmaßnahmen zeigen oder die Wegstrecken zu Ausbildungsträgern zu lang sind. Daneben wird den Rückkehrern und Rückkehrerinnen die Erlangung praktischer Berufskenntnisse und –erfahrungen durch Lohnzuzahlungen, die potenzielle Arbeitgeber zur Einstellung neuer Mitarbeiter ermutigen soll, ermöglicht. Weiterhin erfolgt auch die Förderung von Existenzgründungen freiwilliger Rückkehrer mittels Zuschuss.

Um freiwillige Rückkehr zu fördern, fallen die genannten Arbeitsfördermaßnahmen für freiwillige Rückkehrer im Verhältnis zu den Rückgeführten umfassender aus. Zudem sind für Rückgeführte keine Existenzgründerseminare und Startgelder vorgesehen, sondern mehrheitlich Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sowie einfache Berufsfortbildungsmaßnahmen.

Um auch Einheimischen die Gelegenheit zu bieten, ihre guten örtlichen Kenntnisse für eine Geschäftsidee zu nutzen, wurde für sie ebenfalls ein kleines Kontingent für Existenzgründerschulungen und Startgelder eingeplant.

Unterstützung durch	für freiwillige Rückkehrer	für Rückgeführte
Soforthilfen		
Mietkostenzuschuss bis zu 6 Monate, monatlich	100	100
Lebensmittelzuschuss	50	50
(maximal pro Person)		
Einrichtungskostenzuschuss	bis zu 600	bis zu 300
Zuschuss zu Behandlungs-/ Medikamentenkos-	bis zu 75	bis zu 75
ten (einmalig)		
Fahrkostenzuschuss	bis zu 10	bis zu 10
Reintegrationsangebote		
Schulungskosten für Sprachkurse (einmalig)	bis zu 50	bis zu 50
Lohnkostenzuschuss bis zu 6 Monate, monatlich	150	100
Ausbildungskosten für theoretische Berufsaus-	bis zu 120	bis zu 120
bildung		
Startgeld zur Existenzgründung	bis zu 3.000	
Zuschuss zu Existenzgründerseminaren	bis zu 500	
Ausbildungsbeihilfe für Existenzgründer	bis zu 100	

# 4. Projektfinanzierung

Grundsätzlich teilen sich Bund und Länder die Gesamtkosten des Projektes. Da sich nicht alle Bundesländer am Projekt beteiligen und die Förderung von Einheimischen allein durch den Bund bestritten wird, liegt keine insgesamt hälftige Übernahme der Projektkosten durch Bund und Länder vor. Insofern ergeben sich bei der Höhe der für die einzelnen Bausteine bereitzustellenden Haushaltsmittel Unterschiede.

So werden Projektbaustein 1 (Rückgeführte) und 2 (freiwillige Rückkehrer) im Grundsatz zu je 50% durch den Bund und die Bundesländer finanziert, wobei die Kosten für die einzelnen Bundesländer nach dem Königsteiner Schlüssel 2009 (KS 09) berechnet wurden. Den Fehlbetrag, welcher aus der Nichtbeteiligung von Bundesländern resultiert, übernimmt ebenfalls der Bund. Darüber hinaus entstehen dem Bund für das eingesetzte Projektpersonal des Bundesamtes zusätzliche Kosten, die allerdings nicht in das Projektbudget einbezogen wurden. Die Finanzierung des Bundesanteils erfolgt aus dem Haushaltstitel 684 05 des Bundesamtes (Internationale Projektarbeit).

Kosten URA2	2009	<b>2010 (Planung)</b>
	(Ist-Ergebnis)	
Gesamtkosten	433.634,12	616.515,00
davon:		
Bundesamt	342.616,39	478.335,96
Beteiligte Bun-	91.017,73	138.179,04
desländer		

Von den Haushaltsmitteln wurden 2009 rd. 130 T€für Zurückgeführte, 152 T€für freiwillige Rückkehr und 15 T€ für Einheimische aufgewendet.

#### 5. Statistiken

### 2009

2009 wurden 265 Personen, die aus den Bundesländern Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen in das Kosovo freiwillig oder zwangsweise zurückkehrten, von dem Projekt unterstützt. Rückkehrer (freiwillig oder zwangsweise), die aus anderen Bundesländern von Deutschland in die Republik Kosovo zurückkehrten, hatten keinen Anspruch auf Unterstützungsleistungen des Projekts. Bei freien Kapazitäten konnte ihnen jedoch eine kostenlose Sozialberatung oder eine psychologische Beratung angeboten werden. Diese Möglichkeit wurde von insgesamt 68 Rückkehrern genutzt. Insgesamt wurden vom Rückkehrzentrum im Jahr 2009 333 Personen, davon 96 freiwillige Rückkehrer sowie 237 Rückgeführte, unterstützt. Davon waren 108 Frauen und 225 Männer.

Weiterhin wurden im Rahmen des Bausteines 3 (Förderkosten für Einheimische) insgesamt 40 Personen unterstützt.

Alle Rückkehrer aus den Bundesländern Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, die im Jahr 2009 freiwillig oder zwangsweise in das Kosovo zurückgekehrt sind und sich im Rückkehrzentrum gemeldet haben, konnten finanzielle Unterstützung erhalten. Es sind Fälle bekannt, in denen sich Rückkehrer bewusst nicht im Zentrum gemeldet haben.

Den 333 Rückkehrern und 40 Einheimischen wurden folgende Leistungen zuteil:

Leistungen	BW	NI	NW	andere Bundes- länder	Einheimische	Gesamt
Beratung	108	38	119	68	40	373
Psychologische Beratung	40	31	38	-	40	149
Zuschuss zu Mietkosten	81	38	77	-	-	196
Zuschuss für Medikamente	51	22	47	-	16	136
Zuschuss für Lebensmittel	79	49	73	-	-	201
Zuschuss für Einrichtung	63	24	58	-	-	145
Arbeitsvermittlung	48	9	40	-	10	107
Existenzgründung	8	5	4	-	7	24

Arbeitsvermittlung: 20 freiwillige Rückkehrer, 77 Zurückgeführte, 10 Einheimische

Die gewährten Leistungen verteilen sich auf die Volksgruppen wie folgt:

Leistungen	Albaner	Roma	Aschkali	Sonstige	Gesamt
Beratung (Rückkehrer, ohne	148	78	85	22	333

Einheimische)					
Psychologische Beratung	66	28	25	30	149
Zuschuss zu Mietkosten	100	42	46	8	196
Zuschuss für Medikamente	58	35	39	4	136
Zuschuss für Lebensmittel	80	65	52	4	201
Zuschuss für Einrichtung	70	40	30	5	145
Arbeitsvermittlung	62	16	19	10	107
Existenzgründung	17	4	3	-	24

#### Sozialberatung und -hilfen

Der Mietkostenzuschuss ist als wesentliches Element zur Eingliederung zu sehen, da nur wenige im Rückkehrzentrum eintreffende Personen bei der Rückkehr über die entsprechenden sozialen Strukturen/Vernetzungen verfügen,
die es ihnen ermöglichen, ohne fremde Hilfe eine Wohnung bzw. ein Zimmer zu finanzieren. Das Wohnungsangebot ist ausreichend, wenn auch zu sehr unterschiedlichen Preisen. Während in Prishtina ein Zimmer/eine Wohnung
nur für mehr als 100,00 EUR zu erhalten ist, reicht der Betrag von 100,00 EUR im ländlichen Bereich aus. Für die
Minderheiten der Roma und Aschkali konnte bisher immer Wohnraum gefunden werden.

Der Zuschuss zu den Medikamenten ist häufig als Überbrückungshilfe notwendig, da der Zugang zur Medikamentenversorgung erst nach Registrierung möglich ist.

Der Zuschuss für Lebensmittel ist von besonderer Bedeutung für die Überbrückung der Zeit nach Rückkehr bis zum Beginn der Arbeitsaufnahme.

Die Einrichtungskosten sind ein wichtiges Element zur Wiedereingliederung, da insbesondere die Abgeschobenen über keinerlei finanzielle Möglichkeiten verfügen, um sich erste Einrichtungsgegenstände wie ein Bett oder einen Herd zu kaufen. Da meist möblierte oder teilmöblierte Wohnungen angemietet werden, dient der Zuschuss zur ergänzenden Beschaffung noch fehlender Einrichtungsgegenstände.

#### Arbeitsfördermaßnahmen

Im letzten Jahr ist dem Rückkehrzentrum für nahezu alle Rückkehrer, die die Leistungen des Zentrums zur Arbeitsvermittlung in Anspruch genommen haben, die Vermittlung eines Arbeitsplatzes gelungen. Aufgrund der schwierigen Personengruppe der Rückkehrer war dies aber häufig erst nach längerer Vermittlungszeit möglich (z.B. Rückkehrer ohne berufliche Qualifikation). Es wurden Fördermaßnahmen für insgesamt 107 Personen durchgeführt. Nach einer Ende Mai durchgeführten telefonischen Abfrage bei den im Jahr 2009 geförderten Personen standen nach Auslaufen der zeitlich begrenzten Förderung auch weiterhin 50 % der Rückkehrer in einem Beschäftigungsverhältnis. Die übrigen Geförderten aus 2009 hatten kein Beschäftigungsverhältnis mehr oder waren telefonisch nicht erreichbar.

Existenzgründungen bei den freiwilligen Rückkehrern und bei den Einheimischen haben sich in den meisten Fällen auf den landwirtschaftlichen Bereich bezogen. Weiter gab es Existenzgründungen für den Kauf von Traktoren, zur Durchführung von Transportdienstleistungen und für den Kauf von Musikinstrumenten bei Künstlern.

## 2010 (Stand: Ende Mai)

Art der Unterstützung	Anzahl
Beratungen insgesamt	238
(Januar – Mai)	
Davon:	
Freiwillige Rückkehrer	95
Zurückgeführte	130
Einheimische	13
Mietkosten	99
Einrichtungskosten	131
Existenzgründung	13
Psychologische Beratung (Einzelpersonen)	37

### 6. Fazit:

Das Bundesamt ist sich der projektbezogenen Grenzen der Unterstützung von Rückkehrern und deren nachhaltiger Reintegration in die kosovarische Gesellschaft bewusst. Im Rahmen des Möglichen leistet das Rückkehrzentrum URA 2 einen wichtigen Beitrag, um insbesondere eine Starthilfe nach Rückkehr in das Kosovo zu leisten. Durch die bedarfsorientierte Gewährung von Soforthilfen, Sozialberatung, psychologischer Beratung und Maßnahmen zur Arbeitsförderung werden typische Problemsituationen von Rückkehrern im Rückkehrzentrum aufgefangen.